

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 3/02 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberbayern,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2002 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H e n k e sowie die Richter Dr. F i c h t e und
Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayeri-
schen Landessozialgerichts vom 25. September 2001 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Mit Urteil vom 25. September 2001 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 25. Januar 2001 als unzulässig verworfen, soweit der Kläger im Berufungsverfahren die Auszahlung des von der Beklagten festgestellten Verzinsungsbetrags verfolgt hat, weil insoweit keine erstinstanzliche Entscheidung ergangen sei. Des Weiteren hat es die Berufung als unbegründet zurückgewiesen und ausgeführt, die Klage auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit sei unzulässig, weil diese nicht Gegenstand der angefochtenen Verwaltungsentscheidung (Beitragserstattungsbescheid vom 14. Dezember 1996) gewesen sei. Im Übrigen hat es die Berufung aus den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) zurückgewiesen: Dem Kläger sei der Betrag von 9.154,41 DM gegen Vorlage seines Passes am 19. Mai 1998 ausgezahlt worden und der Kläger habe den Beleg am Schalter unterschrieben.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt "die Verletzung materiellen bzw formellen Rechts" und trägt insbesondere vor, das LSG sei rechtswidrig dem Beweisangebot, den Auszahlungsbeleg des Erstattungsbetrages anzufordern, genauso wenig nachgekommen, wie dem Angebot, die Unterschrift unter diesem Beleg durch einen Graphologen überprüfen zu lassen.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig; die Beschwerdebegründung vom 8. November 2002 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Der Kläger hat keinen der drei vorgenannten Zulassungsgründe bezeichnet, sodass die Revision bereits aus diesem Grunde unzulässig ist.

Selbst wenn man der Beschwerdebegründung die Behauptung entnehmen wollte, der Kläger habe Beweis darüber angeboten, dass er einen Auszahlungsbeleg nicht eigenhändig unterschrieben habe, könnte die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben. Denn auf eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht gemäß § 103 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Halbsatz SGG). Der Kläger hat schon die Stellung eines prozessordnungsgerechten Beweis Antrags im Berufungsverfahren nicht substantiiert behauptet. Das "Beweis-



angebot", den Auszahlungsbeleg anzufordern und ggf die Unterschrift durch einen Graphologen überprüfen zu lassen, enthält allenfalls eine Anregung an das Gericht herauszufinden, ob ein entsprechender Auszahlungsbeleg existiert und ob dieser mit einer Unterschrift des Klägers versehen ist. Überdies hätte der Kläger den vermeintlichen Beweisantrag nicht in einer Weise "bezeichnet", dass dieser für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar wäre. Denn der Kläger hat nicht angegeben, in welchem Schriftsatz ein entsprechender Antrag enthalten sein soll und ob dieser Antrag im Termin zur mündlichen Verhandlung am 25. September 2001 aufrecht erhalten worden ist.

Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)